

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Untere Bauaufsichtbehörden

13. Dezember 2012

Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Vorbemerkung

Dieser Erlass ergänzt die „Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB“ der Fachkommission Städtebau vom 23.03.2012 und ersetzt die Biomasse-Erlasse des MLUR und des IM mit Ausnahme des Erlasses des MLUR vom 11.06.2009 zur auflösenden Bedingung. Die Überarbeitung der Biomasse-Erlasse wurde erforderlich, da zum einen das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde und sich dadurch im § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB die Bezugsgröße für den dort genannten Leistungswert geändert hat. Dieser wird nachfolgend unter Ziffer 5 erläutert. Zum anderen haben sich bei der praktischen Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und durch die Rechtsprechung neue Auslegungsfragen ergeben, auf die mit den nun vorliegenden Hinweisen eingegangen werden soll. Schließlich dient die Überarbeitung der Bereinigung der Erlasslage. Die folgenden Hinweise gelten für sämtliche Arten von Biomasseanlagen (Anlagen zur Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse). Die nachfolgend unter Ziffer 1-5 ausgeführten Privilegierungsmerkmale müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Genehmigung, sondern dauerhaft vorliegen.

1. Energetische Nutzung der Biomasse „im Rahmen eines Betriebes“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 6, 1. Halbsatz BauGB

Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB steht unter dem Vorbehalt, dass die energetische Nutzung von Biomasse im Rahmen des betreffenden Betriebs erfolgt. Verlangt wird also eine Zuordnung der Biomasseanlage zu dem Basisbetrieb, z.B. zu dem landwirtschaftlichen Betrieb, vergleichbar den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, bei denen eine Zuordnung der Bauvorhaben zu den landwirtschaftlichen Betrieben vorausgesetzt wird.

Diese Zuordnung liegt jedenfalls vor, wenn der Betreiber der Biomasseanlage identisch ist mit dem Inhaber des Basisbetriebs. Darüber hinaus ist die erforderliche Zuordnung aber auch nicht schon deshalb zu verneinen, weil die zu beurteilende Biomasseanlage nicht im (Allein-) Eigentum des Inhabers des Basisbetriebs steht. Eine Biomasseanlage kann dem Basisbetrieb vielmehr auch dann noch zugeordnet werden, wenn sie sich im Eigentum einer Betreibergesellschaft befindet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Betreibergesellschaft dauerhaft nur aus Gesellschaftern im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB besteht, die die Anlage beschicken. Der Inhaber des Basisbetriebs muss dabei allerdings maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben.

Sind Dritte an der Betreibergesellschaft der Anlage beteiligt, die nicht benachbarte Landwirte i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB sind, wird die Betreiberidentität aus Praktikabilitätsgründen auch dann noch als gegeben angesehen, wenn der Anlagenhersteller oder vornehmlich landwirtschaftsfremde Investoren sich mit nicht mehr als insgesamt 25 v.H. an der Betreibergesellschaft beteiligen. Der Anteil von 25 v.H. bezieht sich sowohl auf die Kapitalbeteiligung als auch auf die Stimmgewichtung in der Gesellschaft. Mit der deutlichen Beschränkung des zulässigen Anteils der Fremdbeteiligung soll zugleich zur dauerhaften Sicherung des maßgeblichen Einflusses des Landwirtes auf die Anlage beigetragen werden. Der Inhaber des Basisbetriebes hat die oben genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Zuordnung der Biomasseanlage zu der Hofstelle ist durch Baulast zu sichern.

Für den Fall, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer von mehreren privilegierten Landwirten gemeinschaftlich betriebenen Biomasseanlage durch eine Bauleitplanung herbeigeführt wird, sollte aus Gründen des Außenbereichsschutzes sichergestellt werden, dass die Mitbetreiber auf den Betrieb einer eigenen

Biomasseanlage verzichten (z.B. durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit oder durch einen begleitenden städtebaulichen Vertrag).

2. Erfordernis des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Biomasseanlage mit dem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) BauGB

Die baulichen Anlagen zur Herstellung und Nutzung der Energie aus Biomasse müssen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) BauGB in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, in dessen Rahmen die Anlage errichtet werden soll. Damit soll eine Zersplitterung des Außenbereichs verhindert werden.

Dies erfordert die räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe. Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist regelmäßig von der Hofstelle als Bezugspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang auszugehen (zum Begriff der Hofstelle siehe Ziffer 4). In besonders gelagerten Einzelfällen können - alternativ zu einem Standort in direkter räumlicher Anbindung an die Hofstelle - Standorte für die Biomasseanlage in Betracht kommen, die als Betriebsschwerpunkt bzw. Betriebsstandort erkennbar und durch bauliche Anlagen des Betriebs von einigem Gewicht geprägt sind. Denkbar als Anknüpfungspunkt sind z.B. große Stallgebäude oder große Maschinenhallen, nicht jedoch untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Fahrsilos, landwirtschaftliche Feldscheunen oder vergleichbare untergeordnete Anlagen. Nicht ausreichend ist auch die räumliche Nähe zu Betriebsflächen bzw. zu den die Biomasse produzierenden Flächen. Vor dem Hintergrund des bereits erwähnten Zwecks der Bestimmung, die Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern, knüpft der Begriff des Betriebes an dessen baulichen Bestand an.

Soll die Biomasseanlage im Zusammenhang mit einem forstwirtschaftlichen (Absatz 1 Nr. 1), gartenbaulichen (Absatz 1 Nr. 2) oder tierhaltenden Betrieb (Absatz 1 Nr. 4) errichtet werden, ist die räumliche Zuordnung zu einem Betriebsstandort erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) BauGB je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden darf (siehe Ziffer 4).

Für die Auslegung des räumlichen Zusammenhangs ist eine allgemein gültige Bestimmung der Entfernung nicht möglich. Sie bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles.

Aus Gründen der Vorsorge gegenüber der Familie des Inhabers des Basisbetriebs kann ein Abstand von bis zu 100 m ohne weitere Begründung akzeptiert werden. Eine Entfernung bis zu ca. 300 m kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.05.2001 - 4 C 13.00) – ggf. auch darüber hinaus – unter bestimmten Umständen mit eingehender Begründung als räumlicher Zusammenhang angenommen werden. Eine wirtschaftliche Nutzung der Abwärme des Motors durch betriebsfremde Einrichtungen vermag z.B. eine Entfernung von 300 m noch zu rechtfertigen. Je größer der Abstand zur Hofstelle wird, desto eingehender und nachvollziehbarer müssen die Gründe dargelegt werden. Ferner kann auch die räumliche Anordnung der gesamten Baustruktur im Umfeld ausschlaggebend sein.

Bei größeren Entfernungen wird in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich.

Der funktionale Zusammenhang der Biomasseanlage mit dem Betrieb erfordert eine Verknüpfung der Biomasseverwertung mit der vorhandenen Betriebsstruktur. Dieser Zusammenhang besteht insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben entweder in der Nutzung von Produkten oder Reststoffen des Hofes als Rohstoff der Biomasseanlage oder in der Nutzung der aus Biomasse gewonnenen Energie zu betrieblichen Zwecken der Hofstelle (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 – 7 C 6/08).

3. Herkunft der Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB muss die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb selbst oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen (Absatz 1 Nr. 1), gartenbaulichen (Absatz 1 Nr. 2) oder tierhaltenden (Absatz 1 Nr. 4) Betrieben stammen. Damit wird ausdrücklich die Kooperation verschiedener Betriebe eröffnet, die sämtlich die Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB aufweisen müssen. Die Privilegierung ist nicht gegeben, wenn der Betrieb, in dessen Rahmen die Anlage betrieben werden soll, selbst keine Biomasse einbringt. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die Biomasse nachhaltig, also auch bei etwaigen Produktionsschwankungen, zum überwiegenden Teil aus dem eigenen Betrieb, der die Biomasseanlage betreibt, oder überwiegend - im Sinne einer Gesamtbetrachtung - aus diesem Betrieb und kooperierenden nahe gelegenen Betrieben stammt.

Zum Nachweis verlangt die höchstrichterliche Rechtsprechung im Regelfall Kooperationsvereinbarungen, die Ausführungen über die Lage der Betriebsflächen, die Menge der zu liefernden Biomasse sowie die Bezugsdauer enthalten. Im Hinblick auf das Erfordernis einer gesicherten Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und Dauerhaftigkeit des Basisbetriebs hält das BVerwG eine zumindest mittelfristige Sicherung für erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 – 7 C 6/08).

Die nahe gelegenen Anlieferungsbetriebe müssen nicht zwangsläufig Mitbetreiber der Anlage sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass kooperierende nahe gelegene Betriebe, die die privilegierte Betriebsqualität nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB aufweisen, zusätzlich noch eigene Biomasseanlagen betreiben.

Mit der Beschränkung auf „nahe gelegene“ Betriebe soll aus ökologischen und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ein überregionaler Transport des Rohmaterials verhindert werden. Wann ein Betrieb als „nahe gelegen“ anzusehen ist, muss der Beurteilung im Einzelfall überlassen werden. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 11.12.2008 – 7 C 6/08) betrachtet unter diesen Voraussetzungen eine Entfernung von 15-20 km noch als „nahe gelegen“ von den Betriebsflächen, auf denen die Biomasse angebaut werden soll.

Als Bewertungskriterien können Entfernungen, die bei landwirtschaftlichen Betriebsabläufen und Verflechtungen zu Betrieben in der Umgebung üblich sind, herangezogen werden. Dabei sind siedlungsstrukturelle und betriebsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

4. Eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe

c) BauGB

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) BauGB darf nur eine Biomasseanlage je Hofstelle oder Betriebsstandort betrieben werden. Die Begrenzung dient dem Schutz des Außenbereichs. Während sich die „Hofstelle“ auf den landwirtschaftlichen Betrieb bezieht, spricht man bei forstwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder tierhaltenden Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB von „Betriebsstandorten“. Dabei ist davon auszugehen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Regel nur über eine Hofstelle verfügt. Unter einer Hofstelle ist eine landwirtschaftliche Einheit zu verstehen, von der aus der landwirtschaftliche Betrieb selbständig bewirtschaftet werden kann. Dort ist typischerweise die gesamte betriebliche Infrastruktur angesiedelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Hofstelle nur dann vor, wenn jedenfalls eines der Gebäude einer Gebäudeansammlung, die auch Wirtschaftsgebäude umfassen kann, ein landwirtschaftliches Wohngebäude ist (BVerwG, Beschl. v. 14.03.2006 - 4 B 10/06).

5. Grenzwerte nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB

Zum Schutz des Außenbereichs wird die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB auf Biomasseanlagen beschränkt, deren Feuerungswärmeleistung nicht 2,0 Megawatt überschreitet; weitere Voraussetzung ist, dass die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter (Roh-)Biogas pro Jahr überschreitet. Mit der Umstellung des Grenzwerts von zuvor 0,5 Megawatt installierter elektrischer Leistung auf 2,0 Megawatt Feuerungswärmeleistung und der Verknüpfung an die Kapazität von nicht mehr als 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas wird die Einheit der zu beachtenden Bezugsgröße im Baugesetzbuch der in der Vierten Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV Anhang Nr. 1.15 Spalte 2) verwendeten Einheit angeglichen. Bei Zugrundelegung der Feuerungswärmeleistung können zudem technische Verbesserungen und Erhöhungen des Wirkungsgrades von Biomasseanlagen sachgerechter abgebildet werden. Die Angabe der Jahreskapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr gibt indirekt auch den maximal möglichen baulichen Anlagenbestand vor. Die gesamte technische Einheit (u.a. Lagerung, Fermenter, Gärrestlager, Gaslager) darf nur für eine maximale Biogasproduktion von 2.3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr konzipiert sein. Aufgrund der technischen Vielfalt dieser Technologie und ständigen technischen Veränderungen gibt es keine „normierte“ Anlage. Bedingt durch Änderungen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ist verstärkt mit anderen Anlagentypen zu rechnen. Es ist plausibel und nachvollziehbar in jedem Einzelfall vom Antragsteller darzustellen und von der Genehmigungsbehörde zu überprüfen, dass nur das Nötige im oben genannten Sinne verwirklicht wird. Die erzeugte Gasmenge ist durch geeignete Messeinrichtungen zu erfassen. Die eingesetzten Substrate sind in Menge und Zeitpunkt nachprüfbar zu dokumentieren.

Anlagen zu Stromerzeugung aus Biomasse im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d) müssen im Außenbereich den vorgegebenen Grenzwert für die Feuerungswärmeleistung von höchstens 2,0 Megawatt einhalten. Dieses Kriterium gilt für alle Biomasseanlagen, also für

- (1) Biogasanlagen,
- (2) Anlagen zur Verbrennung oder thermochemischen Vergasung von fester Biomasse (z.B. Holzhackschnitzel) und
- (3) Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse (z.B. Pflanzenöl).

Für Biogasanlagen ist kumulativ zu dem Grenzwert für die Feuerungswärmeleistung auch der zweite neue Grenzwert nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d) zur Kapazität der Biogaserzeugungsanlage von höchstens 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr einzuhalten. Eine Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk, dessen Feuerungswärmeleistung unterhalb von 2,0 Megawatt bleibt, wäre daher dennoch unzulässig, wenn die Kapazität der Biogaserzeugungsanlage (hier ist auf den Fermentationsprozess abzustellen) 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogaserzeugung pro Jahr überschreitet.

Die Rohgasmenge muss zweifelsfrei und nachprüfbar festgestellt werden können. Hierbei sind auch die Gasmengen mit zu erfassen, welche über sog. Ersatzverbraucher oder Notverbraucher (Fackeln) geleitet werden.

Nicht gemeint ist die Volumenmessung einer ggf. aufbereiteten Gasmenge auf Erdgasqualität, denn diese ist durch die Ausschleusung des Kohlendioxidgehaltes gegenüber dem Rohbiogas beträchtlich kleiner.

Die Tatbestandsvoraussetzungen bezüglich der Begrenzung der Feuerungswärmeleistung und der Biogaserzeugungskapazität müssen kumulativ vorliegen. Soweit eine Anlage im Außenbereich Biogas lediglich zur Aufbereitung und Einspeisung in ein Erdgasnetz erzeugt, ohne am Anlagenstandort selbst Strom aus Biogas zu gewinnen, kommt es im Ergebnis nur auf den Grenzwert für die Biogaserzeugungskapazität (2,3 Millionen Normkubikmeter – Rohgas - pro Jahr) an. Gleiches gilt für Anlagen, die Biogas ohne Aufbereitung in eine reine Biogasleitung einspeisen.

Bei der Nachrüstung von genehmigten Anlagen müssen die neuen Grenzwerte von 2,0 Megawatt Feuerungswärmeleistung und 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogaserzeugungskapazität pro Jahr eingehalten werden.

6. Abschließender Charakter des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zielt darauf ab, Biomasseanlagen weitergehend zu privilegieren, als dies unter den Voraussetzungen der Privilegierung als

„mitgezogene“ Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig war. Wie im EAG Bau - Mustererlass der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU dargestellt, bildet die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gegenüber der zuvor nur möglichen Privilegierung von Biomasseanlagen nach Nummer 1 auf Grund der „dienenden Funktion“ oder als

„mitgezogene Nebennutzung“ die speziellere Vorschrift und ist insofern abschließend (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003

- BT-Drs. 15/2250, S. 55; BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 – 7 C 6/08); entsprechendes gilt für mitgezogene Nutzungen nach § 35 Abs.1 Nr. 2 BauGB. Aufgrund des

spezifischen Regelungsumfangs von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gilt der Vorrang auch gegenüber § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

7. Rückbauverpflichtung

Auch bei Biomasseanlagen muss der Antragsteller gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung soll durch die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise sichergestellt werden.

Als Mittel zur öffentlich-rechtlichen Sicherstellung der nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlichen Rückbauverpflichtung sieht das Baugesetzbuch die im Landesrecht geregelte Baulast (§ 80 LBO) vor. Die Einhaltung der Verpflichtung kann auch in anderer Weise wie Abschluss eines Vertrages oder Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichergestellt werden.

8. Zulässigkeit von Satellitenblockheizkraftwerken im Außenbereich

Als Teil einer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlage können Satelliten-BHKW nur dann zulässig sein, wenn sie in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu dieser Biogasanlage stehen und die Biogasanlage selbst nicht auf die Gewinnung von mehr Biogas ausgelegt ist, als von einem oder mehreren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,0 MW abgenommen werden und dort Verwendung finden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 – 7 C 6.08).

In der Regel ist ein solches Satelliten-BHKW aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs nicht Bestandteil einer Biogasanlage, auch wenn es durch deren Gas gespeist wird.

Satelliten-BHKW sind keine i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ortsgebundenen Anlagen zur Energieerzeugung, sondern in aller Regel lediglich sonstige Vorhaben, die bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 zu beurteilen und mithin im

Außenbereich regelmäßig nicht zulässig sein werden. Im Einzelfall kommt eine Zulässigkeit im Außenbereich als dienende Anlage z.B. eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierten Vorhabens in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Satelliten-BHKW insbesondere dem landwirtschaftlichen, Gartenbau- oder gewerblichen Tierhaltungsbetrieb untergeordnet ist und die erzeugte Energie – in Anlehnung an die gefestigte Rechtsprechung bei Windenergieanlagen – überwiegend (d.h. mehr als 50 %) in diesem Betrieb selbst genutzt wird. Hierbei sind sowohl der Strom- als auch der Wärmeverbrauch zu berücksichtigen.

Werden an eine lediglich Biogas herstellende Biomasseanlage Satelliten-BHKWs angeschlossen, die an anderer Stelle betrieben werden, so führt eine Erhöhung der Gasproduktion oder eine Erhöhung der (Gesamt-) Feuerungswärmeleistung der herstellenden Biomasseanlage über das nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB zulässige Maß hinaus zum Wegfall der Privilegierung.

9. Genehmigungshinweise zu den Privilegierungsvoraussetzungen

Änderungen in der Person des Betreibers oder den tatsächlichen Verhältnissen der Anlage können dazu führen, dass Privilegierungsvoraussetzungen nicht mehr eingehalten sind. Dadurch wird die Anlage bauplanungsrechtlich unzulässig. Dafür reicht bereits ein dauerhaftes Nichteinhalten nur einer Voraussetzung aus. Auf diese Folgen sollten die Antragsteller bereits im Genehmigungsbescheid hingewiesen werden. Um die Folgen der Unzulässigkeit – Rückbau der Anlage auf der Basis der Selbstverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB (siehe Ziffer 7) – nicht eintreten zu lassen, sollte den Antragstellern im Rahmen der Hinweise ein frühzeitiger Kontakt mit den Genehmigungsbehörden empfohlen werden, um insbesondere Alternativen erörtern zu können.

Wird ein Vorhaben abweichend vom bauaufsichtlich genehmigten Umfang genutzt oder geändert, ist es durch die ursprüngliche Baugenehmigung nicht mehr gedeckt und damit unzulässig (geworden). Eine Baugenehmigung ist mit Aufnahme einer neuen Nutzung bzw. mit Änderung der Ausführung gegenstandslos geworden.

Soweit die Genehmigung für eine Anlage unter der (auflösenden) Bedingung (§ 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG) erteilt wurde, dass die Privilegierungsvoraussetzungen dauerhaft vorliegen müssen, erlischt die Genehmigung mit Wegfall der

Privilegierung (vgl. Erlass des MLUR vom 11.06.2009 –„Genehmigung von Biogasanlagen – Auflösende Bedingung“).

10. Bauleitplanung

a)

Die Zulassung von Biomasseanlagen darf nicht ausschließlich nach den Vorschriften über das Bauen im Außenbereich betrachtet werden. Als sachgerecht für die Errichtung bzw. Erweiterung einer Biomasseanlage kann sich neben der Angebotsplanung insbesondere auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB) erweisen. Er kann sich insbesondere deshalb anbieten, da mit ihm durch Vorhabenträger und Gemeinde in enger Abstimmung miteinander, zielgenau und zügig das erforderliche Baurecht geschaffen wird. Dabei kann durch ergänzende vertragliche Regelungen der Betrieb der Anlage genauer gesteuert werden, beispielsweise im Hinblick auf die Erschließung, Substratanlieferung und Zusammensetzung der Substrate. Bei der Neuplanung oder Erweiterung von Biomasseanlagen sollten auch Satelliten-BHKW in den Plangeltungsbereich einbezogen werden. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann eine Biomasseanlage insbesondere in folgenden Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein:

- Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes; § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb),
- Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Gewerbebetrieb),
- sonstiges Sondergebiet Biomasse (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

b)

Zur Standortsteuerung von privilegierten Biomasseanlagen können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Bauflächendarstellungen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verknüpfen. Dadurch können sie Biomasseanlagen an bestimmten Hofstellen oder Betriebsstandorten konzentrieren und gleichzeitig an anderen

Hofstellen oder Betriebsstandorten ausschließen. Voraussetzung für derartige Konzentrationsflächendarstellungen werden regelmäßig schlüssige gesamtgemeindliche Planungskonzeptionen sein, aus denen sich ergibt, warum eine Konzentration der Nutzung auf den vorgesehenen Flächen erfolgt und die übrigen Flächen dafür nicht zur Verfügung stehen.

In der Planung sollte deutlich gemacht werden, dass die Gemeinde mit der bauplanungsrechtlichen Flächenausweisung eine Konzentration der privilegiert zulässigen Biogasanlagen erreichen will. In dem erforderlichen gesamträumlichen Konzept sind vorrangig die geeigneten Standorte zu untersuchen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben für die Errichtung einer privilegierten Biogasanlage geeignet sind.

Sonstige Ausweisungen im Flächennutzungsplan ohne konzeptionellen Bezug, wie

z.B. die Ausweisung als „Sondergebiet –Biogasanlage“ beziehen sich auf Anlagen, die nicht den einschränkenden Regelungen des § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB unterliegen. In soweit hat sich die Gemeinde mit den möglichen Folgewirkungen auseinanderzusetzen und entsprechende begrenzende Regelungen zu treffen.

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen als sonstige Anlage

i.S.d. § 35 Abs.2 BauGB reicht eine Ausweisung im Flächennutzungsplan nur in einfach gelagerten Einzelfällen aus, wie z.B. bei der Umstellung einer vorhandenen privilegierten in eine sonstige Anlage oder der Aufstellung eines leistungsstärkeren Generators ohne wesentliche Änderungen der baulichen Anlage, wenn ansonsten keine öffentlichen Belange i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt werden. In anderen Fällen ist regelmäßig die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der mit seinen Festsetzungen und ggf. einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag die erforderliche Feinsteuerung (z.B. die Bestimmung einer Größen- und Leistungsbegrenzung zur vorsorgenden Vermeidung nachbarlicher Konflikte) vornehmen kann.

11. Erlassaufhebung

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- der Erlass des MLUR vom 18.05.2006 (V 652-512.000.000),

- der Erlass des IM vom 12.06.2006 (IV 649-511.615.2),
- der gemeinsame Erlass des IM und MLUR vom 26.09.2007 (IV 649-512.615.2/V 641),
- der Erlass des MLUR vom 24.11.2010 (V 641-578.705.310),
- der Erlass des MLUR vom 02.02.2011 (V 611-578.502.000),
- der Erlass des IM vom 04.02.2011 (IV 282-516.661.64),
- der Erlass des MLUR vom 29.07.2011 (V 641/V 611-578.502.000)
und
- der Erlass des IM vom 01.08.2011 (IV 281-516.661.64).

12. Außerkrafttreten des Erlasses

Dieser Erlass tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.